



A-Post
Gemeinderat Schmerikon
Postfach 163

15. Oktober 2013

8716 Schmerikon

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Seeufergestaltung Parz. 487**
- **Überbauungsplan Seeufergestaltung**

Das Planungsgebiet liegt südlich des Bahnhofs Schmerikon zwischen der Gleisanlage der SBB und dem Obersee. Die Fläche ist - mit Ausnahme des Grundstücks Nr. 487 - der Grünzone GE zugeteilt. Auf der Parzelle Nr. 487 liegt eine sanierungspflichtige Altlast. Aus diesem Grund wurde die Zonierung im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision nicht genehmigt.

2006 wurde durch die Ortsgemeinde ein Vorprojekt für die Seeufergestaltung erarbeitet. Der westliche Teil wurde mittels Ausnahmebewilligung im Rahmen eines BaB-Gesuchs bewilligt und 2007/2008 realisiert. Damit der östliche Teil realisiert werden kann, ist die Altlast zu sanieren und die Parzelle Nr. 487 ist der GE-Zone zuzuscheiden.

Das Seeufer wird teilweise renaturiert und dem See dadurch mehr Raum gegeben.

Der Überbauungsplan regelt u.a. den Gewässerabstand gegenüber dem Obersee und dem eingedolten Gewässer. Zwischen dem See und dem Strandweg ist eine Liegewiese mit einzelnen Hochstämmern vorgesehen.

Der Sondernutzungsplan ist mit Art. 41a Abs. 4 GSchV abgestimmt. Dem Erfordernis der einstweiligen Sicherung des nachfolgend festzulegenden Gewässerraums wird ausreichend nachgekommen.

Wir machen indessen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die definitive Sicherung des Gewässerraumes für das gesamte Gewässer einschliesslich des Perimeters des vorliegenden Planes, noch zu erfolgen hat. Ebenso ist die obige Feststellung unpräjudiziell für weitere Feststellungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Gewässer.

Die notwendige wasserbaupolizeiliche Genehmigung für die Um- und Neugestaltung der Seeuferanlage vom 11. September 2013 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Die Erlasse wurden vorgeprüft, die Anpassungen wurden ausgeführt. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt (Art. 3 Abs. 2 BauG) werden können.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

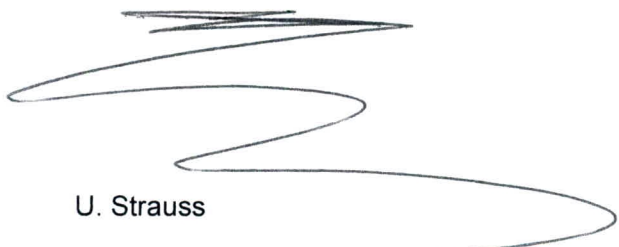
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Genehmigung für das Wasserbauprojekt vom 11. September 2013 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'150.--
Aufteilung der Gebühren:
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 1'850.-- (Fr. 850.-- TZP; Fr. 1'000.-- ÜP)
Tiefbauamt Fr. 300.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Wasserbauprojekt vom 11. September 2013

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst